

Verordnung über die Talschaftsssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung¹⁾

Gestützt auf Art. 40 und Art. 76 Ziff. 17 des Schulgesetzes²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 3. Oktober 1969³⁾

Art. 1⁴⁾

Die Talschaftsssekundarschule hebt die allgemeine Volksbildung und bereitet ihre Schülerinnen und Schüler auf höhere Schulen, namentlich die Mittelschule vor. Sie übernimmt neben dem ordentlichen Lehrpensum der Sekundarschule den Unterricht in Fächern, die für den Übertritt in eine Mittelschule oder Fachschule vorausgesetzt werden. Zweck

Art. 2

Träger der Talschaftsssekundarschule ist eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Kreis. Träger

Art. 3

¹ Die Talschaftsssekundarschule kann höchstens vier auf die sechste Primarklasse aufbauende Klassen umfassen. In ihr können besondere Fächer im Sinne von Artikel 1 erteilt werden. Aufbau

^{2 5)} An der Talschaftsssekundarschule kann die dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt werden.

Art. 4⁶⁾

¹ Die Regierung anerkennt eine bestehende oder neuzugründende Sekundarschule als Talschaftsssekundarschule, wenn das Bedürfnis, namentlich durch eine genügende Zahl von Schülerinnen und Schülern, nachgewiesen wird, die Führung als Talschaftsssekundarschule für eine längere Zeit gewährleistet ist und für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Besuch einer Mittelschule vom Wohnort aus nicht besteht. Voraussetzungen

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; B vom 4. Oktober 1999, 345; GRP 1999/2000, 678

²⁾ Nummehr auf Art. 31 und Art. 54 des Schulgesetzes, BR 421.000

³⁾ B vom 9. Juni 1969, 73; GRP 1969, 235, 240, 254 und 296

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

² Die Anerkennung erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag des Schulträgers und nach Anhören der Schulräte weiterer interessierter Gemeinden der Talschaft.

³ Die Regierung erteilt und entzieht der Talschaftsssekundarschule die Bewilligung zur Führung der dritten Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen.

Art. 5¹⁾

Art. 6²⁾

Art. 7³⁾

Lehrplan

¹ Grundsätzlich gelten Lehrplan und Stundentafel der Sekundarschule. Abweichungen, welche durch den Unterricht in den besonderen Fächern bedingt sind, sind in einem Konzept darzustellen und bedürfen der Genehmigung des Departementes.

² Schülerinnen und Schüler, welche besondere Fächer belegen, können vom Besuch einzelner Fächer des ordentlichen Sekundarschullehrplans dispensiert werden, falls die Lektionenbelastung ohne Dispensation 36 Wochenlektionen übersteigt.

³ Wird die dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, gelangen Lehrplan und Stundentafel der Kantonschule entsprechend zur Anwendung.

Art. 8⁴⁾

Art. 9⁵⁾

Aufsicht,
Qualitätskontrolle

Wird eine Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, nimmt das Departement die Aufsicht und Qualitätskontrolle wahr.

Art. 9a⁶⁾

Massnahmen zur
Sicherung der
Qualität

Wird eine Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, sind folgende Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität zu erfüllen:

1) Aufhebung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

2) Aufhebung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

3) Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

4) Aufhebung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

5) Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

6) Einfügung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

- a) Die Lehrkräfte besuchen Fortbildungsveranstaltungen für Bündner Gymnasiallehrkräfte zu gleichen Bedingungen wie die Lehrkräfte privater Mittelschulen.
- b) Die für eine gymnasiale Ausbildung geeigneten Schülerinnen und Schüler sind so vorzubereiten, dass sie am Ende der dritten Klasse in der Regel ohne Wiederholung eines Schuljahres in eine nach den Bestimmungen des Bundes geführte Maturitätsschule eintreten können.
- c) Die Absolventinnen und Absolventen einer dritten Klasse haben in der Regel vor ihrem Eintritt in die vierte Klasse eines Bündner Gymnasiums einen vom Departement zu bestimmenden Intensivsprachkurs Deutsch zu besuchen. Der Kanton übernimmt die Kurskosten.

Art. 10¹⁾

¹ Die Talschaftssekundarschule erhält jährlich einen Pauschalbeitrag von 2850 Franken pro anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der anrechenbaren Lektionen vor Beginn des Schuljahres fest.

Beiträge für
Zusatzangebote
Sekundar-
schullehrplan

² Anrechenbar sind ausschliesslich die für die Vorbereitung auf höhere Schulen notwendigen und tatsächlich erteilten Lektionen. Als Maximum gilt:

- a) für eine erste Klasse 8 Lektionen, für zwei Parallelklassen 12 Lektionen;
- b) für eine zweite Klasse 10 Lektionen, für zwei Parallelklassen 14 Lektionen;
- c) für eine dritte Klasse 15 Lektionen, für zwei Parallelklassen 20 Lektionen.

³ Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.

Art. 10a²⁾

¹ Wird eine dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen oder wird eine vierte Klasse geführt, erhält die Talschaftssekundarschule jährlich einen Pauschalbeitrag von 11 500 Franken pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz im Kanton.

Beiträge für
gymnasiale
Klasse

² Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.

Art. 11³⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

Art. 12¹⁾**Art. 13**Ergänzendes
Recht

Die Bestimmungen des Schulgesetzes ²⁾ und der Vollziehungsverordnung ³⁾ gelten sinngemäss.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 1969 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ BR 421.000

³⁾ BR 421.010